

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 05.12.2021  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV.NRW. S. 172) sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 995) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 02.11.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 05.12.2021, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße  
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)  
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße  
(nördliche Abgrenzung),

Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne  
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne  
(östliche Abgrenzung).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 05.12.2021  
in Wuppertal-Barmen**

